

Vernehmlassung zur Teilrevision des Steuergesetzes 2015

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Handels- und Industrievereins nimmt hiermit gerne Stellung zur Teilrevision des Steuergesetzes 2015. Wunschgemäss geben wir Ihnen diese auf Ihrem Formular elektronisch ab.

Vor der Stellungnahme zu den einzelnen Revisions-elementen halten wir folgende **zentrale Vorbemerkungen** fest:

1. Der H+I anerkennt, dass die finanzielle Situation des Kantons Handlungen erforderlich machen.
2. Die im Vernehmlassungsbericht aufgezeigte Zielsetzung, dass die Änderungen die bisherige Attraktivität des Kantons Schwyz wahren muss, ist unbedingt einzuhalten.
3. Die Vorlage lässt **neue Elemente für ein attraktives Steuerregime** im Kanton Schwyz wie z.B die **Einführung des Lizenzbox-Modells oder die Umsetzung der HEV-Doppelinitiative** vermissen. Im Rahmen der Teilrevision sollten solche neuen Elemente einbezogen werden, damit sich der Kanton Schwyz positiv positionieren kann.
4. Der H+I vertritt das **Prinzip der knappen Kasse**, da damit sichergestellt werden kann, dass die öffentliche Hand die vorhandenen Mittel auch effizient und zielgerichtet einsetzt. Eine Erhöhung der Steuereinnahmen ist deshalb zwingend mit einer erheblichen und spürbaren Kostenreduktion in der Leistungserbringung zu verbinden.
5. Dabei sind auch **die vom Staat zu erbringenden Leistungen zu hinterfragen**, denn dadurch sind umgehend entsprechende Kosteneinsparungen erzielbar.
6. Die Regierung ist aufgefordert, **parallel mit der Steuerrevisionsvorlage ein verpflichtendes Kosteneinsparungsziel** (welche Einsparungen sind in welchem Betrag umzusetzen) festzulegen, damit beide Elemente (Ertrag + Aufwand) umgesetzt werden können.
7. Zudem ist zu fordern, dass die **vorgesehenen höheren Steuererträge gemäss Vorlage auf ihre Auswirkungen auf den NFA zu prüfen** sind. Steuererhöhungen, die keine positiven Wirkungen auf die „Nutzung“ der Steuerressourcen gemäss NFA (wie voraussichtlich die Grundstückgewinnsteuer bei kurzer Besitzesdauer), sind zu kennzeichnen, damit der Bürger sich Rechenschaft darüber abgeben kann.

Mit Bezug auf diese Vorbemerkungen und mit der Erwartung der Festlegung eines klaren und zu erreichenden Kostensparziels ist der Vorstand des H+I bereit, den einzelnen Revisionsbestimmungen und damit der Erhöhung der Steuerbelastung im Kanton Schwyz im Sinne der nachfolgenden Bemerkungen zuzustimmen.

Schwyz, 30. Oktober 2013

Handels- und Industrievereins Kt. Schwyz (H+I Kt. Schwyz)
Ruedi Reichmuth, Präsident

I. Technische Änderungen aufgrund des StHG

A. Mitarbeiterbeteiligungen

§ 5 Abs. 2 Bst. b

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:
b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen.

Einverstanden; ist im Hinblick auf die Sicherung des Steuersubstrates zu Gunsten des Kantons Schwyz sinnvoll.

§ 18

b) Unselbstständige Erwerbstätigkeit aa) Grundsatz

Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

§ 18a (neu)

bb) Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:
a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche der Arbeitgeber, dessen Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitenden abgibt;
b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Bst. a.
² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosser Bargeldabfindungen.

Einverstanden

§ 18b (neu)

cc) Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren

Einverstanden, entspricht den heute üblichen und akzeptierten Regelungen

<p>Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis. ² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre. ³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.</p>	
<p>§ 18c (neu) dd) Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.</p>	<p>Einverstanden</p>
<p>§ 18d (neu) ee) Anteilsmässige Besteuerung</p> <p>Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen gemäss § 18b Abs. 3 steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.</p>	<p>Macht Sinn, einverstanden – allfällige andere Regelungen aus DBA sind jedoch im Einzelfall zu beachten</p>
<p>§ 44a (neu) e) Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>¹ Mitarbeiterbeteiligungen nach § 18b Abs. 1 sind zum Verkehrswert steuerbar. Allfällige Sperrfristen sind in Anwendung von § 18b Abs. 2 zu berücksichtigen. ² Mitarbeiterbeteiligungen nach §§ 18b Abs. 3 und 18c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.</p>	<p>i.O.</p>
<p>§ 88 Abs. 2</p> <p>² Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile, sowie die Ersatzeinkünfte, wie Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung.</p>	
<p>§ 92 Abs. 1 Bst. d (neu)</p> <p>¹ Die Schuldner der steuerbaren Leistungen sind verpflichtet: d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeber schulden die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.</p>	<p>i.O.</p>

<p>§ 96 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle steuerpflichtig.</p> <p>² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle steuerpflichtig.</p>	
<p>§ 98a (neu) 6. Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen gemäss § 18b Abs. 3 im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach § 18d an der Quelle besteuert.</p> <p>² Die Steuer beträgt 15 Prozent des geldwerten Vorteils.</p>	<p>Nachdem heute eine Maximalbelastung von 14.05% bzw. von 7.7% in Wollerau und inskünftig eine leicht höhere Maximalbelastung auf dem steuerbaren (und somit Netto-Einkommen) besteht, ist die pauschale Steuer von 15% überschiessend und dürfte gegen Personenfreizügigkeitsabkommen verstossen (Gleichbehandlung Inländer und Ausländer).</p> <p>Antrag: Reduktion des pauschalen Satzes auf dem Brutto-Einkommen, damit eine ähnliche Belastung wie auf dem Netto-Einkommen besteht (§ 96 betr. Ausländischen Verwaltungsräten ist analog anzupassen).</p>
<p>§ 147 Abs. 1 Bst. d (neu)</p> <p>¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:</p> <p>d) Arbeitgeber über alle notwendigen Angaben für die Veranlagung von Mitarbeiterbeteiligungen, welche ihren Angestellten eingeräumt wurden. Die vom Bundesrat gestützt auf Art. 129 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) erlassenen Bestimmungen gelten sinngemäss.</p>	<p>i.O.</p>
<p><u>B. Pauschalbesteuerung</u></p>	
<p>§ 15a (neu) 11. Besteuerung nach dem Aufwand a) Voraussetzungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann natürlichen Personen das Recht zugestehen, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:</p> <p>a) nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;</p> <p>b) erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (§ 4) sind; und</p> <p>c) in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.</p> <p>² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die</p>	<p>i.O.</p> <p>Die Weiterführung der Pauschalbesteuerung wird begrüsst – jedoch nur bei hohem Steuerertrag im Rahmen der Pauschale (keine Bagatell-Pauschalbesteuerungen)</p>

Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 15b (neu)

b) Bemessung und Berechnung

¹ Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- a) 600 000 Franken;
- b) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach § 22 Abs. 1 Bst. b;
- c) für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach § 4.

² Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.

³ Der pauschalen Vermögenssteuer, welche nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet wird, unterliegen mindestens die in Abs. 4 erwähnten Vermögenswerte. Als Bemessungsgrundlage gilt mindestens das Zwanzigfache der Bemessungsgrundlage für die pauschale Einkommenssteuer.

⁴ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁵ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Abs. 4 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.

⁶ Der Regierungsrat kann eine von Abs. 1 und 4 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in § 15a Abs. 1 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staats zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlos-

Die Festlegung von hohen Limiten und Minimalwerten wird begrüsst, dies im Hinblick auf die Akzeptanz von Pauschalsteuern

Mit der vorgeschlagenen Optik, wonach das minimale steuerbare Einkommen festgelegt wird, bleiben die bereits steuergünstigen Gemeinden attraktiv und der Druck auf diese Gemeinden durch Pauschalbesteuerte verstärkt sich.

Es wird beantragt, dass zu einem minimalen besteuerten Einkommen entsprechend Bund auch ein minimaler dem Staat abzuliefernder Steuerbetrag (z. B. jährlich der Betrag von Fr. 180'000.- als minimaler Steuerbetrag Bund/Kanton) festzulegen ist. Damit werden auch weniger steuergünstige Gemeinden eher als Wohnsitz für Pauschalbesteuerte in Frage kommen und der Druck auf die günstigen Gemeinden nimmt etwas ab.

sen hat.	
C. <u>Lotteriegewinnbesteuerung</u>	
§ 24 Bst. e Steuerbar sind auch: e) die einzelnen Gewinne von über 1 000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterietypischen Veranstaltung.	i.O. –Anpassung an Bundesrecht
§ 33 Abs. 3 Bst. f (neu) ³ Weiter werden abgezogen: f) von den einzelnen Gewinnen aus einer Lotterie oder einer lotterietypischen Veranstaltung 5 Prozent als Einsatzkosten, jedoch höchstens 5 000 Franken.	Der Höchstabzug muss - sofern der Aufwand nachgewiesen werden kann – den effektiven Kosten entsprechen, soweit die Fr. 5'000.- überschritten würden (Gewinnungskosten sind immer vom erzielten Einkommen abziehbar, wobei anstelle der Pauschale der Nachweis zwingend ist) Antrag: Möglichkeit des effektiven Nachweises in Formulierung ergänzen
D. <u>Parteispendenabzug</u>	
§ 33 Abs. 3 Bst. d (neu) ³ Weiter werden abgezogen: d) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 6 000 Franken an politische Parteien, die <ol style="list-style-type: none"> 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 eingetragen sind, 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben. 	i.O.
E. <u>Kinderdrittbetreuungskostenabzug</u>	
§ 33 Abs. 3 Bst. e (neu) ³ Weiter werden abgezogen: e) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, jedoch höchstens 6 000 Franken.	Anpassung an Bundesrecht – i.O.
§ 35 Abs. 1 Bst. e	

<p>¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen: e) 6 300 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist.</p>	
<p>F. Steuerbefreiung konzessionierter Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen</p>	
<p>§ 61 Abs. 1 Bst. j (neu) und Abs. 2</p> <p>¹ Von der Steuerpflicht sind befreit: j) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben. Abs. 2 wird aufgehoben.</p>	<p>i.O.</p>
<p>G. Neues Rechnungslegungsrecht</p>	
<p>§ 144 Abs. 3 Satz 2</p> <p>³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher, Aufstellungen nach § 143 Abs. 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.</p>	<p>i.O.</p>
<p style="text-align: center;">II. Steuerpolitische Änderungen</p>	
<p>A. Neuer Titel für Tarif Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden, privilegierte Dividendenbesteuerung</p>	
<p>§ 36 Überschrift, Abs. 3</p> <p>5. Steuerberechnung a) Steuertarif aa) Tarif für Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden</p> <p>³ Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, an deren Grundkapital die Steuerpflichtigen zu mindestens 10 Prozent beteiligt sind, wird die Steuer gemäss Abs. 1 und Abs. 2 zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet.</p>	<p>Eine Reduktion des bisherigen Rabattes auf 50% ist grundsätzlich akzeptabel. Dabei sind jedoch gleichzeitig Differenzen zum Bundesrecht zu eliminieren, d.h. die Privilegierung hat sich nicht nur auf beschlossene Dividenden, sondern wie beim Bund auf alle Gewinnausschüttungen (Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse, geldwerte Leistungen) zu beziehen. Die Reduktion der Privilegierung auf beschlossene Dividenden wurde bisher mit dem hohen Rabatt begründet. Dies entfällt in Zukunft. Eine Nichtanpassung dürfte zudem StHG-widrig sein. Zudem muss die Privilegierung auch für Veräusserungsgewinne auf Beteiligungen im Geschäftsvermögen anwendbar sein – auch dies analog Bund. Die Frage, ob das System des Bundes (Teilbesteuerungsverfahren) im Sinne der Veranlagungsvereinfachung auch zu übernehmen wäre, ist dringend zu prüfen.</p>

	<p>Antrag 1: Koordination und Ausweitung des „Dividendenbegriffs“ auf die Regelungen analog Bund – inklusiv Geschäftsvermögens-Veräusserungsgewinn</p> <p>Antrag 2: Teilbesteuerungsverfahren analog Bund anstelle der Besteuerung zum halben Satz – auch dies zur Vereinfachung der Verfahren</p>
<p>B. <u>Neuer Kantonstarif</u></p>	
<p>§ 36a (neu) bb) Kantonstarif</p> <p>§ 36 gilt auch für die Kantonssteuer. Hinzu kommt eine zusätzliche Tarifstufe von 7 Prozent für die weiteren 152 900 Franken bis zu einem steuerbaren Einkommen von 378 700 Franken, ab dem die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent beträgt.</p>	<p>Die Erhöhung für eine bestimmte hochverdienende Gruppe von Steuerpflichtigen bewirkt grosse Unsicherheiten in der Wirkung. Vor allem die negative Signalwirkung und der Vertrauensverlust in die Plan- und Berechenbarkeit des Kantons Schwyz dürfte langfristig sehr negative Folgen haben. Das Risiko von Abwanderung oder das Wegbleiben von zuzugswilligen potenten Steuerzahlern besteht.</p> <p>Antrag: Anstelle der einseitigen Zusatz-Belastung einer Gruppe, welche immerhin bereits einen sehr hohen Anteil des Steuerertrags finanziert, ist zu prüfen, ob mittels einer sinnvollen und im Rahmen des zu bemessenden Sozialabzuges auch für tiefere Einkommen verträgliche FLAT-RATE-Besteuerung (vgl. z.B. Kt. Uri) die angestrebten Steuerertragssteigerungen erreicht werden können – dies demgemäss ohne Zielen auf eine einzelne Gruppe von Steuerpflichtigen – zudem würde dies auch eine zukunftsfähige Grundlage für die kantonale Besteuerung ergeben</p>
<p>C. <u>Besondere Kapitaleistungen: Maximalsatz</u></p>	
<p>§ 38 Abs. 1 Satz 2</p> <p>¹ Kapitaleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitaleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 2.5 Prozent.</p>	<p>Der Kanton Schwyz befindet sich bei der Besteuerung von Kapitaleistungen im Mittelfeld der Kantone. Eine Erhöhung des einfachen Steuersatzes von 2% auf 2.5% (mithin um 25%) verschlechtert die Positionierung sehr.</p> <p>Antrag: Die einfache Steuer beträgt maximal 2.25% (anstelle von 2.5%)</p>
<p>D. <u>Vermögenssteuer: Steuersatz</u></p>	
<p>§ 48 Abs. 1</p> <p>¹ Die Vermögenssteuer beträgt 0.6 Promille des steuerbaren Vermögens.</p>	<p>Eine Erhöhung der Vermögenssteuer um 20% ist eine erhebliche Mehrbelastung der Steuerpflichtigen. Auch hier ergeben sich dieselben negativen Signalwirkungen gegenüber den vermögenden (und häufig einkommensstarken) Steuerpflichtigen, welche langfristig für den Kanton Schwyz belastend sein kann. Im Hinblick auf die vorgesehene Steuerertragssteigerung kann dieser Erhöhung dennoch zugestimmt werden. Sollte eine FLAT-RATE-Besteuerung eingeführt werden, so wäre diese so auszugestalten, dass keine Erhöhung der Vermögenssteuer vorgenommen werden muss.</p> <p>Vormerkung: Für die Zukunft ist festzuhalten, dass im Fall der Einführung einer eidg. Erbschaftssteuer die Vermögenssteuer zwingend abzuschaffen bzw. auf</p>

	quasi Null zu reduzieren wäre.								
E. Minimalsteuer ordentlich besteuerte JP: Mindestbetrag									
<p>§ 82 Abs. 1</p> <p>¹ Die Minimalsteuer beträgt 0.4 Promille des massgebenden Eigenkapitals, mindestens aber 300 Franken.</p>	<p>Die Festlegung einer Minimalsteuer (wirkt letztlich wie eine „Kopfsteuer“ für juristische Personen) ist grundsätzlich richtig. Mit dem Betrag von Fr. 300.- wird über das Ziel hinausgeschossen, da – unter Einbezug des Steuerfusses – eine Kopfsteuer von über Fr. 1'000.-/Jahr für nicht gewinnbringende juristische Personen viel zu hoch ist. Dass keine oder zu geringe Gewinnsteuern anfallen, ist in den häufigsten Fällen nicht gewollt (Start-ups und Unternehmen in schwierigen Zeiten mit schlechter Ertragslage/Verlust).</p> <p>Antrag: Mindestbetrag auf Fr. 100.- festlegen (ergibt eine Kopfsteuer von minimal ca. Fr. 350.- bei einer AG/GmbH mit Fr. 100'000.-).</p>								
F. Minimalsteuer privilegiert besteuerte JP: Mindestbetrag									
<p>§ 83 Abs. 1</p> <p>¹ Holding- sowie Domizil- und gemischte Gesellschaften entrichten eine Minimalsteuer von 0.025 Promille vom massgebenden Eigenkapital, mindestens aber 300 Franken.</p>	<p>Mit einer „Kopfsteuer“ von über Fr. 1'000.- ist der Kanton Schwyz im interkantonalen Verhältnis bezüglich Holding-Gesellschaften in einer sehr schlechten Position. Die Verdreifachung des bisherigen Minimalbetrages schießt über das Ziel hinaus. Eine gewisse moderate Steuererhöhung ist dagegen legitim.</p> <p>Antrag: Mindestbetrag auf Fr. 150.- festlegen (ergibt eine Kopfsteuer von minimal ca. Fr. 500.-).</p>								
G. Grundstückgewinnsteuer: Besitzesdauerzuschlag									
<p>§ 120 Abs. 2</p> <p>² Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer</p> <table border="0"> <tr> <td>von weniger als 1 Jahr</td> <td>um 40 Prozent</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 2 Jahren</td> <td>um 30 Prozent</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 3 Jahren</td> <td>um 20 Prozent</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 4 Jahren</td> <td>um 10 Prozent.</td> </tr> </table>	von weniger als 1 Jahr	um 40 Prozent	von weniger als 2 Jahren	um 30 Prozent	von weniger als 3 Jahren	um 20 Prozent	von weniger als 4 Jahren	um 10 Prozent.	<p>Die hohe Belastung von kurzen Besitzesdauer geht davon aus, dass lediglich reiner Handel (ohne Investition) eine kurze Besitzesdauer aufweise und demgemäss der Gewinn „unverdient“ sei und deshalb auch hoch zu belasten sei (kantonale Steuer von 42% im ersten Jahr bzw. 39% im zweiten Jahr – dies nebst Bundessteuer und allenfalls AHV).</p> <p>Dies widerspricht den Realitäten, wonach insbesondere Grossprojekte und verdichtetes Bauen heute meistens einen GU/Grossinvestor bedingt, welcher naturgemäss eine kurze Besitzesdauer (Kauf häufig erst bei Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung – vorher nur Kaufrecht oder allenfalls Kaufvertrag mit aufgeschobenem Vollzug) aufweist. Damit werden solche – eigentlich umweltpolitisch gewünschte - Überbauungen steuerlich übermässig belastet und dies gibt in der Regel zusätzlichen Schub auf die erforderlichen Preise (Netto-Gewinn nach Steuern angestrebt).</p> <p>Antrag 1: Regelung analog Zug, wonach der massgebliche Grundstückgewinn im Verhältnis des Gewinn zur vorgenommenen Investition auf dem Grundstück (Kosten Überbauung) zu bemessen ist (man könnte in einem solchen Fall entsprechende Besitzesdauerzuschläge geben, damit eine Maximalbelastung von</p>
von weniger als 1 Jahr	um 40 Prozent								
von weniger als 2 Jahren	um 30 Prozent								
von weniger als 3 Jahren	um 20 Prozent								
von weniger als 4 Jahren	um 10 Prozent.								

	<p>33% in den ersten vier Jahren analog heute ausgelöst wird) <u>Antrag 2:</u> Denkbar wäre auch, dass einem GU/Investor die Planungszeit oder die Zeit ab Kaufvertragsabschluss/Kaufrechtsvertragsabschluss im Fall der Überbauung und des Gewinnes aus der Überbauung als „technische“ Besitzesdauer gutgeschrieben wird. Nur bei reinem Handel sind die hohen Belastungen bei kurzer Besitzesdauer gerechtfertigt. Nicht jedoch bei investierenden Bauherren.</p>
<p>H. <u>Grundstückgewinnsteuer: Neuverteilung Ertrag</u></p>	
<p>§ 199 Abs. 1</p> <p>¹ Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer wird zu einem Viertel nach Massgabe des Gesetzes über den Finanzausgleich auf die Bezirke und Gemeinden verteilt.</p>	<p>Kein Kommentar</p>
<p>III.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die nachfolgende Vorschrift wie folgt geändert: Gesetz über den Finanzausgleich:</p> <p>§ 12 4. Verteilung der Grundstückgewinnsteuer</p> <p>¹ Ein Viertel des Ertrages der Grundstückgewinnsteuer wird vom Kanton zu einem Drittel den Bezirken und zu zwei Dritteln den Gemeinden abgetreten.</p> <p>² Die getrennten Bezirke- und Gemeindeanteile werden nach der relativen Steuerkraft auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden verteilt.</p> <p>³ Der Anteil der Bezirke und Gemeinden wird zusammen mit dem Steuerkraftausgleich nach §§ 10 und 11 dazu verwendet, um die tiefe relative Steuerkraft einzelner Bezirke und Gemeinden anzuheben.</p>	<p>Kein Kommentar</p>
<p style="text-align: center;">III. Sonstige rechtliche Änderungen</p>	
<p>A. <u>Wiedereingebrachte Abschreibungen bei Grundstücksgewinnen des Geschäftsvermögens</u></p>	
<p>§ 19 Abs. 4</p> <p>⁴ Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens werden in dem Umfang den steuerbaren Einkünften zugerechnet, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind.</p> <p>§ 64 Abs. 3</p> <p>³ Gewinne auf Grundstücken sind in dem Umfang als Gewinn steuerbar, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind.</p>	<p>i.O. – korrekte Abgrenzung zur Grundstückgewinnsteuer</p>

B. Ausgleich der kalten Progression: Ergänzung der Pauschalbesteuerung	
<p>§ 49 Abs. 1 Satz 2</p> <p>¹ Ausserdem können zu diesem Zwecke die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15b Abs. 1 Bst. a der Teuerung angepasst werden.</p>	<p>Antrag: Es sollte nicht nur ein „Können“, sondern bei Erreichen einer Teuerung von x ein „Müssen“ vorgesehen werden</p>
C. Quellensteuer: Abzüge und ELM/QSt	
<p>§ 90 Abs. 1 Satz 2</p> <p>¹ In den Tarifen nicht berücksichtigte Abzüge gemäss §§ 28 und 33 können in Fällen ohne nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss § 93 auf Antrag gewährt werden.</p>	<p>i.o.</p>
<p>§ 92 Abs. 1 Bst. c</p> <p>¹ Die Schuldner der steuerbaren Leistungen sind verpflichtet: c) die Steuern periodisch an die zuständige Amtsstelle abzuliefern, mit ihr darüber auf dem amtlichen Formular oder elektronisch über den hierzu zur Verfügung gestellten Kanal abzurechnen und den Steuerbehörden zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.</p>	<p>i.O.</p>
<p>§ 94 Abs. 2</p> <p>wird aufgehoben.</p>	<p>??</p>
D. Verfahrensrechtliche Bestimmungen: RIP und Aufhebung der vollstreckungsrechtlichen Urteilsleichstellung	
<p>§ 167</p> <p>¹ Die Beschwerdeinstanz ist bei ihrem Entscheid nicht an die Anträge der Parteien gebunden. ² Sie kann den angefochtenen Entscheid nach Anhören der beschwerdeführenden Partei zu deren Nachteil abändern. ³ Der Beschwerdeinstanz stehen dieselben Befugnisse zu wie den Veranlagungsbehörden.</p>	<p>??</p>
<p>§ 191</p> <p>wird aufgehoben.</p>	<p>??</p>

E. Schlussbestimmungen	
§ 250c (neu) 10. Teilrevision 2014	
<p>¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2015 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.</p> <p>² Die zusätzliche Tarifstufe für die Kantonssteuer nach § 36a wird bei der Quellensteuer ab 1. Januar 2016 angewandt.</p> <p>³ Für die übrigen Änderungen bei der Quellensteuer und für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2014.</p> <p>⁴ Die zeitliche Anwendbarkeit der Bestimmungen betreffend Mitarbeiterbeteiligungen (§§ 5 Abs. 2 Bst. b, 18, 18a - d, 44a, 88 Abs. 2, 92 Abs. 1 Bst. d, 96 Abs. 1 und 2, 98a, 99, 147 Abs. 1 Bst. d) richtet sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.</p> <p>⁵ § 167 Abs. 1 und 2 finden auf alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anwendung, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen hängig sind.</p>	
II.	
Das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 28. Januar 1988 wird per 31. Dezember 2014 aufgehoben.	
IV. Redaktionelle Änderungen	
A. <u>Sozialabzug IV-Empfänger: Ersatz „Vollrente“ durch „ganze Rente“</u>	
§ 35 Abs. 1 Bst. f	
<p>¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>f) 3 200 Franken für jede steuerpflichtige Person, die über 65 Jahre alt ist oder eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht.</p>	
B. <u>Lebensversicherungen: neuer Titel</u>	
§ 45 Überschrift f) Lebensversicherungen	
C. <u>Quellensteuer: Ergänzung Paragraphenzitat bei Begriffsbestimmung</u>	
§ 99 7. Begriffsbestimmung	
Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den §§ 95 bis 98a gelten natürliche	

Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.	
D. <u>Abgegoltene Steuer: neuer Titel</u>	
§ 100 Überschrift	8. Abgegoltene Steuer
E. <u>Schuldnerpflichten: neuer Titel</u>	
§ 101 Überschrift	9. Schuldnerpflichten
F. <u>Übergangsbestimmung: Entfernung der Vorbehaltsklausel</u>	
§ 250a Abs. 1 Satz 2	
¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2007 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.	
G. <u>Übergangsbestimmung: Entfernung der Vorbehaltsklausel und Korrektur Paragraphenzitat</u>	
§ 250b Abs. 1 und 2	
¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2010 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.	
² Für die Änderungen bei der Quellen- und Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2009.	

Datum: 30. Oktober 2013

Vernehmlassungsteilnehmer/-in:

Handels- und Industrieverein Kt. Schwyz (H+I Kt.Schwyz)

Bitte elektronische Version als Word- und PDF-Datei bis am **7. November 2013** an folgende E-Mail-Adresse senden: fd@sz.ch
Besten Dank.